

Absichtserklärung zur Vergabe eines Privatarlehens

Name: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

E-Mail: _____

IBAN: _____

Ich werde dem gemeinnützigen Verein **Wegwarte e.V., Warteweg 1, 37216 Witzhausen**, ein Darlehen zum Zwecke der Finanzierung oder Refinanzierung von bereits erworbenen oder in Zukunft zu erwerbenden Immobilien, Renovierung, Aus- und Umbau dieser Immobilien sowie den laufenden Betrieb des Bildungs-ortes „Wegwarte“ zu den nachfolgenden Konditionen gewähren. Die endgültigen Kreditvereinbarungen werden in einem entsprechenden Vertrag schriftlich festgelegt. Aus dieser Absichtserklärung ergeben sich keine rechtlichen Verbindlichkeiten. Das Darlehen überweise ich auf das Konto von Wegwarte e.V., sobald der Verein mit mir einen entsprechenden Darlehensvertrag abgeschlossen und die Kontodaten übermittelt hat.

Betrag

_____ € (min. 1.000€)

Verzinsung

Das Darlehen wird gewährt zum jährlichen Zinssatz von _____ % (max. 2 %).

Je niedriger die Verzinsung, desto tragbarer sind die laufende Kosten des Bildungsprojekts.

Kündigungsfrist

☐ Das Darlehen wird befristet gewährt bis zum _____._____ (Datum).

☐ Das Darlehen wird unbefristet gewährt, mit einer Kündigungsfrist von _____ Monaten (mindestens 3).
Für Darlehen ab 10.000€ wünschen wir uns Fristen von mindestens 6 Monaten und ab 20.000€ von mindestens einem Jahr.

Nachrang und Prospektpflicht

Es handelt sich um Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt. Es werden also ggf. andere Kredite zuerst zurückgezahlt und ein Anspruch auf Rückzahlung besteht nicht, wenn dies zur Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Wegwarte e.V. führen würde. Ein Totalverlust ist möglich.

Nach dem Vermögensanlagengesetz bietet Wegwarte e.V. verschiedene Vermögensanlagen an, die in der Annahme unterschiedlicher Nachrangdarlehen bestehen. Diese unterscheiden sich bezüglich Verzinsung und Kündigungsfristen. Der Verein bietet nur Angebote an, bei denen entweder von derselben Vermögensanlage nicht mehr als 20 Anteile angeboten werden, oder bei denen der Verkaufspreis der im Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen Anteile einer Vermögensanlage insgesamt 100.000€ nicht übersteigt (§ 1 Absatz 2, VermAnlG). Es besteht daher keine Prospektpflicht nach dem Vermögensanlagengesetz.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)